

b Universität Bern

Richtlinien zu Aufgaben und Anstellung von Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren ohne Tenure Track an der Universität Bern

Die Universitätsleitung,

gestützt auf Art. 70 und Art. 75 der Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV),

beschliesst:

Das vorliegende Dokument hält die für die Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren ohne Tenure Track massgebenden Regelungen der Universität Bern im Zusammenhang mit ihren Aufgaben und ihrer Anstellung fest.

Der Aufgabenbereich umfasst in erster Linie Forschung und Lehre. Weitere mögliche Aufgaben bestehen in Dienstleistung, Führung, Selbstverwaltung sowie Qualitätssicherung und - entwicklung. In den Anstellungsbedingungen werden die Bereiche Rahmenbedingungen der Anstellung, Nebenbeschäftigungen, Gehalt, Disziplinarrecht und Nachhaltigkeit / Umgang mit Ressourcen umschrieben.

Den Rahmen für die Anstellung bilden die universitäre Gesetzgebung (Gesetz über die Universität [UniG], Verordnung über die Universität [UniV], Statut der Universität Bern [UniSt], Reglement über die Anstellung an der Universität Bern [Anstellungsreglement]) und subsidiär das kantonale Personalrecht (Personalgesetz [PG] und Personalverordnung [PV]). Für die Anstellung massgebend sind die individuellen Bestimmungen im Anstellungsvertrag.

Aufgaben

Die Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren übernehmen innerhalb ihres Institut oder einer anderen Organisationseinheit Aufgaben in Forschung und Lehre im Hinblick auf ihre wissenschaftliche Qualifizierung für eine akademische Laufbahn. Sie sind berechtigt und verpflichtet, die Hälfte ihrer Arbeitszeit für die eigene Forschung zu verwenden (Art. 75 UniV).

1. Aufgaben in Lehre und Forschung

1.1. Lehre

1.1.1. Grundlagen

Die Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren sind verantwortlich für die Lehre auf dem neusten Stand wissenschaftlicher Erkenntnis und didaktischer Prinzipien. Die Lehre umfasst disziplinäre und interdisziplinäre Ausbildung im betreuten Fachgebiet. Sie richtet sich nach dem Leistungsauftrag der

entsprechenden Fakultät der Universität Bern.

1.1.2. Lehrpensum

Die Lehrverpflichtung ist im Einzelfall zu vereinbaren. Die Richtgrösse für das Lehrpensum beträgt grundsätzlich vier Semesterwochenstunden.

1.1.3. Unterrichtssprachen

Die Lehrveranstaltungen sind grundsätzlich auf Deutsch zu halten. Falls konform mit der Universitätspraxis sind auch andere Sprachen möglich.

1.2. Forschung

1.2.1. Grundlagen

Die Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren erbringen Forschungsleistungen im Hinblick auf ihre wissenschaftliche Qualifizierung in Abstimmung mit der Fakultät. Sie halten sich an die allgemeinen universitären Grundsätze im Bereich der Forschung.

1.2.2. Geistiges Eigentum

Immaterielle Arbeitsergebnisse, welche in Erfüllung der dienstrechtlichen Verpflichtungen sowie in Ausübung der beruflichen Tätigkeit geschaffen werden, gelten ohne weiteres als der Universität abgetreten (Art. 70 Abs. 1 UniG). Die Urheberpersönlichkeitsrechte der Assistenzprofessorin bzw. des Assistenzprofessors bleiben stets gewahrt.

Führen Forschungsarbeiten zu verwertbaren Ergebnissen, sind die Grundlagen zur Vertragsabwicklung in den entsprechenden Weisungen zu beachten.

- ➤ Richtlinien zur wirtschaftlichen Verwertung von immateriellen Arbeitsergebnissen der Universität Bern vom 27.10.2009
- Weisungen (mit Merkblatt) betr. Vertragsfluss der Forschungs-, Entwicklungs- und Dienstleistungsverträge und Annahme von Forschungsbeiträgen an der Universität Bern gemäss Art. 107a-b UniV vom 1.12.2004/8.6.2010

1.2.3. Wissenschaftliche Integrität

Die Universität duldet keine Verstösse gegen die wissenschaftliche Integrität. Ansprechperson für alle Universitätsangehörigen in Unlauterkeitsbelangen ist die oder der Integritätsbeauftragte.

Reglement über die wissenschaftliche Integrität vom 27.3.2007 mit Änderungen vom 16.10.2012

2. Weitere Aufgaben

2.1. Nachwuchsförderung

Die Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren beteiligen sich an der Nachwuchsförderung. Sie betreuen namentlich wissenschaftliche Arbeiten, Forschungsprojekte etc. Für die Betreuung von Doktoratsarbeiten wird eine Habilitation oder eine Förderprofessur vorausgesetzt.

Die Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren setzen sich in ihrem Bereich für die tatsächliche Gleichstellung und die Chancengleichheit von Frauen und Männern ein.

> Reglement für die Gleichstellung von Frauen und Männern der Universität Bern vom 14.12.1994

2.2. Dienstleistungen

Die Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren beteiligen sich im Rahmen des fakultären Auftrags und ihrer Aufgaben an den ständigen Dienstleistungen (Art. 110 ff. UniV).

2.3. Selbstverwaltungsaufgaben

Die Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren beteiligen sich in angemessener Weise an der universitären Selbstverwaltung.

2.4. Personalführungsaufgaben

Übernehmen Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren Personalführungsaufgaben, beachten sie die entsprechenden Erlasse im Personalbereich. Treten personalrechtliche Konflikte auf, suchen sie nach geeigneten Lösungen und nehmen ggf. frühzeitig mit der Abteilung Personal oder dem Rechtsdienst Kontakt auf.

Sexuelle Belästigung an der Universität im Studium und am Arbeitsplatz wird in keiner Form geduldet.

- > Personalleitbild der Universität Bern
- > Homepage der Abteilung Personal
- > Anstellungsreglement der Universität Bern vom 11.12.2012
- Reglement über die Ombudsperson vom 9.5.2006
- Sexuelle Belästigung an der Universität Bern: Rechtliche Situation, Dokument vom März 2011

2.5. Qualitätssicherung, Qualitätsentwicklung und Evaluation

Die Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren sind der Qualität, Effizienz und Nachhaltigkeit verpflichtet. Sie beteiligen sich an den Evaluationen und anderen Qualitätssicherungs- und Qualitätsentwicklungs-Aktivitäten für alle Bereiche ihrer Einheiten.

- > Konzept für die Qualitätssicherung und die Qualitätsentwicklung vom 30.11.2010
- Ausführungskonzepte der Fakultäten betr. Evaluation von Lehrveranstaltungen

2.6. Öffentlichkeitsarbeit

Die Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren beachten bei Auftritten und Meinungsäusserungen die Interessen der Universität.

➤ Weisungen betr. Auftritte und Meinungsäusserungen von Universitätsangestellten mit Aussenwirkung vom 4.11.2008

Anstellungsbedingungen

Massgebend für die Rahmenbedingungen ist das Reglement über die Anstellung an der Universität Bern.

➤ Reglement über die Anstellung vom 11.12.2012

3. Rahmenbedingungen der Anstellung

3.1. Erfassung der Arbeitszeit

Die Arbeitszeit von Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren wird nicht erfasst; das Erfüllen der Normalarbeitszeit ist eigenverantwortlich sicherzustellen. Abwesenheiten (z.B. Ferien oder Krankheitsabsenzen) sind dagegen zu erfassen (Art. 2 Abs. 2 und 3 Jahresarbeitszeitreglement). Die Regelungen betreffend Langzeit-

konto und Abgeltung von Überstunden gelten nicht (Art. 53 Abs. 3 UniV).

> Reglement über die Jahresarbeitszeit (JAZ-Reglement)

3.2. Präsenzpflicht

Die Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren leisten ihre Arbeit grundsätzlich in den Räumlichkeiten der Universität. Dauert eine Abwesenheit während der Vorlesungszeit des Semesters aus sachlichen Gründen länger als fünf Arbeitstage nacheinander, kann die Dekanin oder der Dekan bis zu höchstens zehn Arbeitstage nacheinander bewilligen. Während der Vorlesungszeit des Semesters darf der Arbeitsplatz insgesamt während höchstens zehn Arbeitstagen verlegt werden. Aus wichtigen Gründen können Ausnahmen bewilligt werden (Art. 15 Anstellungsreglement).

3.3. Ferien

Ferien sind grundsätzlich während der vorlesungsfreien Zeit zu beziehen (Art. 53 Abs. 1 UniV).

3.4. Unterstellung

Die Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren sind administrativ der in der Organisationseinheit für die Geschäftsführung zuständigen Person unterstellt. Die Lehrverpflichtung wird unter Berücksichtigung der allgemeinen Rahmenbedingungen in Absprache mit dem Kollegium vereinbart. Die Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren sind innerhalb ihres Forschungs- und Lehrauftrags selbstständig und verantwortlich (Art. 75 Abs. 2 UniV).

3.5. Auflösungsfristen und -termine

Das Arbeitsverhältnis ist auf vier Jahre befristet. Es kann nach einer Evaluation durch die Fakultät in begründeten Fällen um höchstens zwei weitere Jahre verlängert werden (Art. 49 Abs. 2 Anstellungsreglement).

Es kann aus triftigen Gründen unter Wahrung einer Frist von drei Monaten jeweils auf Ende eines Monats gekündigt werden. (Art 18 Abs. 2 PV).

4. Nebenbeschäftigungen

4.1. Innerhalb des Fachgebiets

Für Nebenbeschäftigungen innerhalb des Fachgebiets besteht grundsätzlich eine Bewilligungspflicht (Art. 91f. UniV). Der Rektorin oder dem Rektor ist jährlich in Form einer Selbstdeklaration über die ausgeführten Nebenbeschäftigungen Auskunft zu geben (Art. 94 UniV).

➤ Richtlinien betr. Nebenbeschäftigungen und Nebeneinkünfte von Dozierenden und Assistierenden vom 27.1.2010

4.2. Ausserhalb des Fachgebiets

Nebenbeschäftigungen ausserhalb des Fachgebiets sind nur zulässig, wenn sie die Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigen und mit der beruflichen Tätigkeit vereinbar sind; es besteht eine Meldepflicht (Art. 53 PG, 203 ff. PV).

5. Gehalt

5.1. Grundsatz

Das Gehalt besteht aus dem Grundgehalt und den individuell festgelegten Gehaltsstufen. Das Grundgehalt bemisst sich nach der für die Funktion massgebenden Gehaltsklasse. Das Vorliegen bzw. Erlangen der Habilitation oder Habilitationsäquivalenz ist gehaltsrelevant. Die Gehaltsstufen werden innerhalb der kantonal vorgegebenen Bandbreite festgelegt (Art. 68 ff. PG).

5.2. Individueller Gehaltsaufstieg

Für Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren gibt es keine gehaltswirksame Leistungsbeurteilung. Der Regierungsrat legt den Gehaltsaufstieg jährlich fest (Art. 47 Abs. 2 PV).

6. Disziplinarrecht

Die Fakultät übt die disziplinarische Aufsicht über die Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren aus. Sie trifft namentlich Massnahmen, um eine Person zur Erfüllung ihrer Pflichten bzw. zu ordnungsgemässem Verhalten anzuhalten. Sanktionsmassnahmen werden von der Universitätsleitung ausgesprochen.

7. Nachhaltigkeit / Umgang mit Ressourcen

7.1. Nachhaltigkeit

Die Universität fördert nachhaltige Entwicklung mittels Lehre, Forschung und Weiterbildung, bei Dienstleistungen und im Betrieb. Sie hält ihre Angehörigen dazu an, sich für nachhaltige Entwicklung einzusetzen und sich entsprechend zu verhalten.

7.2. Benutzung der IT-Ressourcen

Die IT-Ressourcen dürfen grundsätzlich nur zur Erfüllung universitärer Aufgaben verwendet werden. Im Weiteren sind für die Benutzung der IT-Ressourcen die entsprechenden Weisungen zu beachten.

➤ Weisungen über die Benutzung der IT-Ressourcen an der Universität Bern vom 21.1.2013 / Directive on the Use of the IT Resources at the University of Bern

7.3. Benutzung von Fahrzeugen

Universitätseigene und von der Universität gemietete Fahrzeuge sind möglichst sicher einzusetzen. Entsprechende Anforderungen an den Betrieb, Unterhalt und Einsatz der Fahrzeuge, an die Fahrzeuglenkenden und an die Versicherungssituation sind einzuhalten.

➤ Weisungen betr. die Benützung von Fahrzeugen an der Universität vom 21.11.2007 / Directives of the University Board of Directors concerning the use of vehicles owned and hired by the University

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Es wird ausdrücklich auf die Bestimmungen im Reglement über die Anstellung an der Universität Bern (Anstellungsreglement) vom 18.12.2012 hingewiesen.
- 8.2. Die Richtlinien über die Assistenzprofessuren vom 13.06.2006 werden aufgehoben.
- 8.3. Diese Richtlinien treten per sofort in Kraft.

Bern, 19. März 2013

Im Namen der Universitätsleitung Der Rektor:

Prof. Dr. M. Täuber